

klärung derselben. Wenn nun auch das Bundesgericht in früheren Entscheidungen (AS 15 Nr. 45; PRAXIS 11 Nr. 13) im Hinblick auf den in OR Art. 1 niedergelegten Grundsatz angenommen hat, dass der Wille, sich solidarisch zu verpflichten, auch stillschweigend erklärt werden könne, so hat es immerhin verlangt, dass dieser Wille sich aus den Umständen unzweideutig ergeben müsse. Daran ist festzuhalten, insbesondere darf die Erklärung, solidarisch haften zu wollen, nicht schon in der Tatsache der gemeinsamen Verpflichtung gefunden werden, womit im Widerspruch zum Gesetz eine Vermutung für die Solidarität aufgestellt würde. Sieht man von dieser Tatsache ab, so fehlen im vorliegenden Falle Anhaltspunkte dafür, dass die Unterzeichner des Schuldscheins sich solidarisch, jeder für das ganze, verpflichten wollten; der Umstand, dass in der dem Schuldbekennnis sich unmittelbar anschliessenden Bürgschaftserklärung die Solidarität ausdrücklich stipuliert ist, nicht aber in der Hauptverpflichtung, bildet sogar ein Indiz für das Gegenteil. Der Berufungsbeklagte haftet demnach nur anteilmässig, sodass seine Aberkennungsklage für die Hälfte der in Betreibung gesetzten Forderung zu schützen ist.

5. — (Ziffermässige Bestreitung der Forderung.)

6. — (Kosten.)

*Demnach erkennt das Bundesgericht :*

Die Berufung wird teilweise begründet erklärt und das Urteil des Obergerichts des Kantons Luzern vom 5. Juni 1923 dahin abgeändert, dass die Aberkennungsklage des Fritz Keller, Sohn, nur für die Hälfte der in Betreibung gesetzten Forderung gutgeheissen, für die andere Hälfte dagegen abgewiesen wird.

**B. Sanierung von Eisenbahnunternehmungen.**  
**Assainissement des entreprises de chemins de fer.**

**BESCHLÜSSE DER ZIVILABTEILUNGEN**

**DÉCISIONS DES SECTIONS CIVILES**

**54 Beschluss der II. Zivilabteilung vom 11. Juli 1923**  
**i. S. Berner Alpenbahn-Gesellschaft, Bern-Lötschberg-Simplon.**

Bestätigung des Nachlassvertrages einer Eisenbahnunternehmung.

Erw. 1 : Bundesgesetz über Verpfändung und Zwangsliquidation von Eisenbahn- und Schifffahrtsunternehmungen vom 25. September 1917 (VZEG) Art. 63 Abs. 1 : Einteilung der Gläubiger in Gruppen. Verschiedenheit der Opfer ? Zuwendungen Dritter an einzelne Anleiheobligationäre sind bei der Gruppenbildung nicht zu berücksichtigen.

Art. 64 f. VZEG Besteht eine Gruppe aus einem einzigen Gläubiger, der eine schriftliche Zustimmungserklärung abgibt, so braucht keine Versammlung stattzufinden.

Art. 51 Abs. 4 VZEG : Schaffung neuer Prioritätsaktien mit Vorrang vor den bisherigen erheischt die Annahme des Nachlassvertrages durch die einfache Mehrheit der bisherigen Prioritätsaktionäre im Sinne des Art. 65 Abs. 1 VZEG.

Erw. 2 : Art. 68 Ziff. 2 VZEG : Frage der Angemessenheit des Nachlassvertrages. Bemessung der Opfer. Verhältnis der künftigen Schulden zum Schätzwert bei Einführung des variablen Zinsfusses und Stundung der Kapitalamortisation. Stimmrecht der neugeschaffenen Prioritätsaktien im Verhältnis zu demjenigen alter abgeschriebener Aktien. Stimmrecht der alten Prioritätsaktien im Verhältnis zu demjenigen der stärker abgeschriebenen Stammaktien. Abfindung für rückständige Zinse von einer Mehrzahl von Obligationen mit Prioritätsaktien, von einzelnen Obligationen mit Genussscheinen.

Wahrung des Rangverhältnisses : ist nur für die Abstufung der Leistungen aus dem Vermögen des Nachlassschuldners selbst erforderlich. Voraussetzungen der gleichen Behandlung von Anleihen bei Verschiedenheit des Pfandobjekts

Voraussetzungen der Aufrechterhaltung des Kapitals zweiter Hypothek trotz Abfindung der Zinsen erster Hypothek mit Prioritätsaktien. Rangabstufung des variablen Zinsfußes ; Stundung des Regresses aus Zinsengarantie.

Voraussetzungen der gleichen Behandlung unversicherter Forderungen mit versicherten.

Trifft Art. 68 Ziff. 2 VZEG auch auf das Verhältnis der Aktionäre verschiedener Kategorien untereinander zu ? Voraussetzungen, unter denen trotz teilweiser Herabsetzung des Prioritätsaktienkapitals die teilweise Aufrechterhaltung des Stammaktienkapitals nicht gegen diese Vorschrift verstößt.

Erw. 3 : Art. 68 Ziff. 3 VZEG : Voraussetzungen der Unredlichkeit einer Handlung.

Erw. 4 : Art. 68 Ziff. 1 VZEG : Sicherstellung des Vollzuges des Nachlassvertrages. Auf die Herabsetzung des Grundkapitals findet Art. 670 bzw. 665 OR nicht Anwendung.

Erw. 5 : Sind sämtliche Voraussetzungen für die Bestätigung des Nachlassvertrages erfüllt, so darf ihn die Nachlassbehörde nicht abändern.

A. — Die Berner Alpenbahn-Gesellschaft, Bern-Lötschberg-Simplon, ist Eigentümerin der Eisenbahnlinien Scherzligen-Bönigen, Spiez-Brig, Moutier-Lengnau und der Dampfschiffunternehmung des Thuner- und Brienersees. Ihr Grundkapital beträgt 27,280,000 Fr. an Stammaktien zu 500 Fr. und 38,320,000 Fr. an Prioritätsaktien zu 500 Fr. Die Gesellschaft ist Schuldnerin von sieben Obligationenanleihen, welche durch Teile ihres Bahnbetriebsvermögens bzw. durch die dem Schiffahrtsbetrieb auf dem Thunersee zudienenden Liegenschaften in Interlaken, einschliesslich den Schiffahrtskanal, versichert sind, nämlich

4%-Anleihen erster Hypothek Scherzligen-Bönigen, 4800 Titel zu 1000 Fr. = 4,800,000 Fr., rückzahlbar am 31. Dezember 1930. Hievon befinden sich 4702 Titel in den Händen der Schweizerischen Bundesbahnen.

4½%-Anleihen zweiter Hypothek Scherzligen-Bönigen, 13,000 Titel zu 1000 Fr. = 13,000,000 Fr., rück-

zahlbar mittelst je auf 1. Oktober der Jahre 1925 bis 1971 vorzunehmender Auslosungen. Sämtliche Obligationen befinden sich in den Händen der Kantonalbank von Bern.

4%-Anleihen erster Hypothek Spiez-Frutigen, 800 Titel zu 1000 Fr. = 800,000 Fr., rückzahlbar mittelst je auf 31. Dezember der Jahre 1910 bis 1959 vorzunehmender Auslosungen ; solche haben bisher überhaupt noch nicht stattgefunden. Sämtliche Obligationen befinden sich in den Händen der Kantonalbank von Bern.

4%-Anleihen erster Hypothek Frutigen-Brig, 58,000 Titel zu 500 Fr. = 29,000,000 Fr., rückzahlbar mittelst je auf 1. November der Jahre 1916 bis 1971 vorzunehmender Auslosungen.

4%-Anleihen zweiter Hypothek Frutigen-Brig, 84,000 Titel zu 500 Fr. = 42,000,000 Fr., rückzahlbar mittelst je auf 30. Juni der Jahre 1925 bis 1971 vorzunehmender Auslosungen. Die Verzinsung dieses Anleihens ist vom Kanton Bern garantiert.

4%-Anleihen erster Hypothek Münster-Lengnau, 46,000 Titel zu 500 Fr. = 23,000,000 Fr., rückzahlbar mittelst je am 1. Juni der Jahre 1922 bis 1971 vorzunehmender Auslosungen oder Rückkäufe. Hievon befinden sich 10 Obligationen in den Händen der Gesellschaft selbst.

4½%-Anleihen der Schiffahrtsunternehmung, versichert durch die dem Schiffahrtsbetrieb auf dem Thunersee zudienenden Grundstücke, insbesondere den Schiffahrtskanal, in Interlaken, 747 Titel zu 1000 Fr. = 747,000 Fr. rückzahlbar mittelst je auf 1. Oktober der Jahre 1914 bis 1929 vorzunehmender Auslosungen. Hievon befinden sich 15 Obligationen in den Händen der Gesellschaft selbst.

Die Obligationen sind mit Semestercoupons versehen. Seit Mitte 1915 vermochte die Gesellschaft die Coupons nicht mehr einzulösen. Dagegen löste der Kanton Bern die seither verfallenen Coupons des von ihm zinsgaran-

tierten Anleihens zweiter Hypothek Frutigen-Brig ein und macht hiefür den Regress geltend. Von sämtlichen übrigen Anleihen stehen auf 30. Juni 1922 je 14 Semestercoupons aus. Ebenso nahm die Gesellschaft seit 1914 keine Kapitalrückzahlungen mehr vor.

Ferner ist durch die Eisenbahnlinie Spiez-Frutigen im zweiten Rang versichert ein nicht in Obligationen eingeteiltes 4½%-Anleihen der Kantonalbank von Bern im Betrage von 2,200,000 Fr., das am 31. Dezember 1930 zurückzubezahlen und ebenfalls seit 1915 nicht mehr verzinst worden ist.

Im weiteren schuldet die Gesellschaft der Generalbauunternehmung einen für den Fall des Nachlassvertrages auf 2,500,000 Fr., Wert 1. Oktober 1921, festgesetzten Betrag, und der Kantonalbank von Bern aus Kredit an Kapital und Zinsen 2,026,781 Fr., Wert 30. Juni 1921.

Die übrigen Schulden der Gesellschaft rühren aus dem Betrieb her oder hängen doch, von wenigen kleinen Ausnahmen abgesehen, eng mit dem Betrieb zusammen oder sind endlich durch eisenbahnpfandfreie Liegenschaften pfandversichert; sie werden daher voll bezahlt, sind also für das Nachlassverfahren nicht von Interesse. Was insbesondere die privilegierten Schulden anbelangt, so genügen die in der Gesellschaftskasse vorhandenen Mittel zu ihrer Bezahlung. Im weiteren hat die Gesellschaft am 7. Juli die Erklärung abgegeben, dass sie die vertraglichen und reglementarischen Leistungen an das Personal auf die vertragliche Dauer aufrecht erhalte.

Die Bilanz auf 31. Dezember 1921 weist einen Passivsaldo der Gewinn- u. Verlustrechnung von 24,136,454 Fr. 52 Cts., sowie zu tilgende Verwendungen im Betrage von 12,419,482 Fr. 36 Cts. nach.

B. — In den Jahren 1920 und 1921 kaufte der Bundesrat auf Veranlassung der Berner Alpenbahngesellschaft in Frankreich 91,759 Stück Obligationen der Anleihen erster Hypothek Frutigen-Brig und Münster-Lengnau,

je mit den nicht eingelösten Coupons, und des (zinsgarantierten) Anleihens zweiter Hypothek Frutigen-Brig, ohne Coupons, zum Preise von je 500 franz. Fr. Am 18. November 1921 sodann schlossen der Bund, der Kanton Bern und die Berner Alpenbahngesellschaft für den Fall des Nachlassvertrages einen Vertrag ab, dem folgende Bestimmungen — unter Berücksichtigung der während des Nachlassverfahrens vereinbarten Änderungen — zu entnehmen sind: Der Bund bezahlt der Generalbauunternehmung der Berner Alpenbahngesellschaft die vereinbarte Abfindung von 2,500,000 Fr. nebst Zins seit 1. Oktober 1921 und vergütet den Schweizerischen Bundesbahnen die bis 30. Juni 1922 rückständigen 14 Coupons der ihnen gehörenden 4702 Obligationen erster Hypothek Scherzligen-Bönigen, wogegen die betreffenden Coupons der Berner Alpenbahngesellschaft auszuliefern sind. Der Bund deckt sich für diese Zahlungen und für den Ankaufspreis der Obligationen nebst Zinsen bis 30. Juni 1922 und Kosten (einschliesslich der rückständigen französischen Fiskalgebühren, ohne deren Zahlung die Rückkaufoperation nicht hätte unternommen werden können) durch eine entsprechende Anzahl von zurückgekauften Obligationen erster Hypotheken zum Anrechnungswert von 500 Schweizerfranken, sowie durch die nicht eingelösten Coupons sämtlicher zurückgekaufter Obligationen erster Hypotheken, die nicht besonders angerechnet werden. Die Gesellschaft verzinst die vom Bund derart übernommenen Obligationen vom ersten Zinstermin des Jahres 1922 an (unter Verrechnung der Zwischenzinse) zu 5%, unter Vorbehalt des für die nächsten fünf Jahre eingeführten variablen Zinsfußes (vgl. Fakt. E). Zur Deckung des Zinsausfalles, der dem Bund auf diesen Obligationen aus dem variablen Zinsfuß möglicherweise erwachsen wird, behält er weiter Obligationen erster Hypotheken zurück, die er gegebenenfalls seinerzeit zum Tageskurs übernehmen wird. Der Bund überlässt dem

Kanton Bern zur Deckung seiner Regressforderung aus bis 30. Juni 1922 bezahlter Zinsengarantie im Betrage von 16,918,381 Fr. 25 Cts. die 25,071 zurückgekauften zinsgarantierten Obligationen zweiter Hypothek Frutigen-Brig, sowie eine entsprechende Anzahl zurückgekaufter Obligationen erster Hypotheken Frutigen-Brig und Münster-Lengnau (ohne die nicht eingelösten Coupons) zum Anrechnungswert von je 500 Fr. Der Kanton Bern überträgt seine Zinsengarantie bis auf 4% auf 25,071 vom Bund übernommene Obligationen erster Hypothek Frutigen-Brig; diese Garantie ist im Verhältnis zum variablen Zinsfuß subsidiär. Die noch verbleibenden zurückgekauften Obligationen im Betrage von rund 15,000,000 Fr. gibt der Bund der Gesellschaft entwertet zurück; sie sind im Eisenbahnpfandbuch zu löschen.

C. — Am 27. Dezember 1921 ermächtigte die Generalversammlung der Aktionäre der Berner Alpenbahngesellschaft das Direktionskomitee zur Durchführung des Sanierungsverfahrens und beschloss gleichzeitig die Herabsetzung des Prioritätsaktienkapitals auf 30,656,000 Fr. und des Stammaktienkapitals auf 13,640,000 Fr. durch Abschreibung der Prioritätsaktien auf 400 Fr. und der Stammaktien auf 250 Fr., sowie zum Zweck der Sanierung die Schaffung eines Prioritätsaktienkapitals ersten Ranges von höchstens 20,000,000 Fr., das in Aktien zu 500 Fr. (oder allfällig in Genussscheine für Teilbeträge von 100 Fr.) eingeteilt wird, welche einen Vorzugsanspruch auf das Liquidationsergebnis und auf eine Dividende von 4%, jedoch keinen weiteren Anteil am Reingewinn haben. Den Aktien sämtlicher Kategorien kommt eine Stimme zu; die Genussscheine besitzen kein Stimmrecht. Diese Beschlüsse wurden öffentlich beurkundet.

D. — Mit Eingabe vom 24. Februar 1922 ersuchte die Berner Alpenbahngesellschaft um Eröffnung des Nachlassverfahrens. Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichts trat durch Beschluss vom

25. Februar auf das Gesuch ein und gewährte der Gesuchstellerin eine Nachlassstundung von sechs Monaten, die später bis 30. Juni 1923 verlängert wurde. Zum Sachwalter ernannte sie Obergerichter Bäschlin in Bern und zu Schätzungsexperten Dr. Zehnder, Direktor der Montreux-Berner Oberland-Bahn, und Ing. Bünzli, Direktor der Südostbahn. Diese schätzten den Verkehrswert des gesamten Betriebsvermögens der Gesellschaft unter Zugrundelegung des Kapitalisierungsfaktors entsprechend dem Zinssatz von

5%	5½%	6%	6½%
auf 107,806,000	98,351,000	90,473,000	83,806,000 Fr.

E. — Der Nachlassvertragsentwurf sieht — unter Berücksichtigung der während des Verfahrens auf Veranlassung der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer vorgenommenen Änderungen — im wesentlichen folgende Massnahmen vor:

**Grundkapital:** Herabsetzung des Stammaktienkapitals und des bisherigen Prioritätsaktienkapitals und Schaffung eines neuen Prioritätsaktienkapitals ersten Ranges, wie von der Generalversammlung bereits beschlossen (vgl. oben sub C).

**Anleihen:**

**Rückzahlung:** Sie wird bei sämtlichen Anleihen um zehn Jahre hinausgeschoben. Bei denjenigen Anleihen, welche jährliche Auslosungen vorsehen, finden in den Jahren 1923 bis 1932 einschliesslich keine Auslosungen statt; die bisher allfällig unterbliebenen Auslosungen sind nachzuholen; die ausgelosten Obligationen werden bis zum zweiten Zinstermin 1932 gestundet, bis zum zweiten Zinstermin des Jahres 1927 variabel (vgl. unten) und nachher fest zu 5% verzinst.

**Rückständige Zinsen:** Die im zweiten Halbjahr 1915, in den Jahren 1916 bis 1919 und im ersten Halbjahr 1920 verfallenen Zinsen sämtlicher Anleihen mit Ausnahme des vom Kanton Bern zinsgarantierten Anleihe zweiter Hypothek Frutigen-Brig werden in

Prioritätsaktien ersten Ranges von 500 Fr. für je fünf Obligationen umgewandelt, unter Erlass des Mehrbetrages bei den Anleihen mit höherem Zinsfuss als 4%; für einzelne Obligationen bezw. den nach Teilung durch 5 verbleibenden Rest werden Genussscheine zu 100 Fr. gegeben, von denen bis Ende 1923 je fünf gegen eine Prioritätsaktie ersten Ranges abgetauscht werden können. (Solche Prioritätsaktien bezieht auch der Bund für die von ihm zurückgekauften Obligationen, auch diejenigen, welche er dem Kanton Bern oder zur Löschung der Gesellschaft überlässt.)

Die im zweiten Halbjahr 1920, im Jahre 1921 und im ersten Halbjahr 1922 verfallenen Zinse sämtlicher Anleihen mit Ausnahme des vom Kanton Bern zinsgarantierten Anleihens zweiter Hypothek Frutigen-Brig werden erlassen.

*Künftige Verzinsung:* Für den Zeitraum von fünf Jahren, vom ersten Zinstermin des Jahres 1922 an gerechnet, wird der feste Zinsfuss für sämtliche Anleihen mit Ausnahme des vom Kanton Bern zinsgarantierten Anleihens zweiter Hypothek Frutigen-Brig in einen variablen kumulativen Zinsfuss umgewandelt, unter Vorrang der Anleihen erster Hypotheken einschliesslich des Anleihens der Schiffahrtsunternehmung.

Die daherigen Interessen der Obligationäre werden durch zwei Gläubigervertreter gewahrt, welche allfällig die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichts als Schiedsgericht anrufen können.

**Kanton Bern, Zinsgarantieregress:** Für die bis 30. Juni 1922 verfallenen, vom Kanton Bern bezahlten oder noch zu bezahlenden Coupons des zinsgarantierten Anleihens zweiter Hypothek Frutigen-Brig im Betrage von 16,918,381 Fr. 25 Cts. wird er durch vom Bund zurückgekaufte Obligationen abgefunden (vgl. oben sub B). Die Regressforderung aus künftigen Zinszahlungen wird für solange gestundet, als die Gesellschaft nicht den regelmässigen Zinsen-

dienst für sämtliche Anleihen in vollem Umfang wieder aufgenommen hat.

**Kantonalbank von Bern, Kreditforderung:** Erlass der vom 1. Juli 1920 bis 30. Juni 1922 belasteten Zinsen; Abfindung für den Rest mit Prioritätsaktien ersten Ranges.

**F.** — Auf den 1. Mai 1923 berief der Sachwalter die bisherigen Prioritätsaktionäre zur Abstimmung über die Voranstellung eines neuen Prioritätsaktienkapitals ersten Ranges und die in acht Gruppen (entsprechend den Anleihen) eingeteilten Anleihegläubiger zur Beschlussfassung über die sie betreffenden Punkte des Nachlassvertragsentwurfs ein. An der Versammlung der Gläubiger wies der Sachwalter besonders darauf hin, dass die Zustimmung der Gläubiger erster Hypotheken einerseits und zweiter Hypotheken andererseits auch die Bezeichnung der von der Gesellschaft vorgeschlagenen Gläubigervertreter Ryffel, Chefs der Abteilung Kassen- und Rechnungswesen des Eidgenössischen Finanzdepartements, bezw. Häuptli, Vizedirektors der Kantonalbank von Bern, bedeute, und dass die Zustimmung der Anleihen erster und zweiter Hypotheken Frutigen-Brig und des Anleihens erster Hypothek Münster-Lengnau zum Nachlassvertrag auch die Zustimmung zur Zinsfusserhöhung der dem Bund verbleibenden Obligationen (vgl. oben sub B) in sich schliesse. Die Abstimmungen zeitigten folgendes Ergebnis: Ablehnungen keine, Zustimmungen:

Prioritätsaktien 129 Aktionäre für 43,650 (von 76,640) Aktien = 21,825,000 (von 38,320,000 Fr.);

erste Hypothek Scherzligen-Bönigen: 4 Gläubiger für 4723 (von 4800) Obligationen = 4,723,000 (von 4,800,000) Fr. (Dabei stimmten die Schweizerischen Bundesbahnen für 4702 Obligationen = 4,702,000 Fr. nur unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Verwaltungsrat zu, welche am 4. Mai erteilt wurde);

zweite Hypothek Scherzligen-Bönigen: ein Gläubiger für sämtliche Obligationen;

erste Hypothek Spiez-Frutigen : ein Gläubiger für sämtliche Obligationen,

zweite Hypothek Spiez-Frutigen : ein Gläubiger für das ganze Anleihen ;

erste Hypothek Frutigen-Brig : 90 Gläubiger für 46,683 (von 56,074) Obligationen = 23,341,500 (von 28,037,000) Franken ;

zweite Hypothek Frutigen-Brig : 48 Gläubiger für 70,749 (von 84,000) Obligationen = 35,374,500 (von 42,000,000) Fr. ;

erste Hypothek Münster-Lengnau : 36 Gläubiger für 38,072 (von 45,990) Obligationen = 19,036,000 (von 22,995,000) Fr., ;

Dampfschiffunternehmung : 46 Gläubiger für 627 (von 732) Obligationen = 627,000 (von 732,000) Fr. ;

G. — Der Regierungsrat des Kantons Bern hat dem Sanierungsprojekt durch Beschluss vom 19. April 1923, die Kantonbank von Bern durch Schreiben vom 3. Januar und 29. Juni 1923 zugestimmt, und die Generalbauunternehmung hat am 28. Juni 1923 ihre Eingabe, soweit sie den Betrag von 2,500,000 Fr. überstieg, für den Fall der Bestätigung des Nachlassvertrages zurückgezogen.

H. — Am 6. Juni 1923 hat der Sachwalter dem Bundesgericht sein Gutachten eingesandt, das mit dem Antrag schliesst, der Nachlassvertrag sei zu bestätigen.

I. — Durch Erklärung vom 6. Juli hat sich die Schweizerische Kreditanstalt verpflichtet, « die Abstempelung der deponierten und auf die Publikation von der Bestätigung des Nachlassvertrages hin allfällig noch zu deponierenden Obligationen, so wie die Abänderung der Anleihebedingungen durch den Nachlassvertrag sie erheischt, und den Abtausch der 14 rückständigen Coupons in Prioritätsaktien bzw. allfällige Genussscheine vorzunehmen, die ihr s. Zt. von der Gesellschaft wieder zur Verfügung gestellt werden. »

K. — Auf die öffentliche Publikation des Rechts-

tages des Bundesgerichts hin hat M. Durnerin in Paris, Eigentümer von 81 Prioritätsaktien und einer Obligation des Anleihens erster Hypothek Frutigen-Brig, für sich und im Namen seines Vaters Paul Durnerin, seines Bruders Henri Durnerin und seines Schwiegervaters Dr. Edouard Le Bec, die sämtliche ebenfalls Eigentümer von Prioritätsaktien sind, mit Eingabe vom 31. Mai und 1. Juli die Anträge gestellt, es sei der Nachlassvertrag zu verwerfen, eventuell nur mit den Abänderungen zu genehmigen, dass :

1. der Rückkauf der Bahn seitens des Kantons Bern oder des Bundes nicht vor dem 1. Februar 1955 stattfinden dürfe ;

2. die Prioritätsaktien erst nach gänzlicher Abschreibung der Stammaktien abgeschrieben werden dürfen ;

3. die Bauzinsforderung der Prioritätsaktionäre wieder in die Bilanz eingetragen und wie die Zinsen der Obligationen des Anleihens erster Hypothek Frutigen-Brig behandelt, nämlich, soweit vor 1. Juli 1915 verfallen, bar bezahlt und von da an in Genussscheine umgewandelt werde ;

weiter eventuell, dass ihm in Anwendung des Art. 69 VZEG Frist zur Anhebung der Klage beim Bundesgericht auf Anerkennung der Bauzinsforderung für seine Prioritätsaktien angesetzt werde.

Zur Begründung dieser Anträge machte er hauptsächlich geltend : Gemäss Art. 4 der Statuten geniessen die Prioritätsaktien ein Vorrecht an den Gesellschaftsaktiven bis zu ihrer vollen Deckung. Daher könne ihnen nicht ohne Verletzung dieses Vorrechts ein Opfer auferlegt werden, bevor der durch die Stammaktien gebildete Teil des Grundkapitals gänzlich abgeschrieben worden sei, umsoweniger als die Stammaktien von Anfang an als Subventionsaktien betrachtet wurden. — Gleichwie die Rückzahlung der Anleihen sei auch die Rückkaufsfrist um 10 Jahre hinauszuschieben ; denn wenn der Kanton Bern oder der Bund die Bahn auf Ende

1945 um den aus der Kapitalisierung des durchschnittlichen Reinertrages der vorangegangenen 10 Jahre gewonnenen Betrag zurückkaufen könnte, so würden die heute verlangten Opfer geradezu auf eine « Spoliation » hinauslaufen. — Die Gesellschaft habe eine unredliche Handlung begangen dadurch, dass durch die Generalversammlung vom 28. Dezember 1914, die übrigens nicht vorschriftsgemäss einberufen worden sei und an welcher der Kanton Bern über  $\frac{4}{5}$  der Stimmen verfügte, beschloss, den Spezialreservefonds aufzuheben, welcher aus den auf die Stammaktien entfallenden Bauzinsen gebildet worden war zum Zwecke, den Prioritätsaktien für die beiden ersten Betriebsjahre eine Minimaldividende von 4 % zu garantieren; es stelle dies eine eigentliche Unterschlagung dar, und alle seither aufgestellten Bilanzen seien bewusst falsch, da sie die Bauzinsforderung nicht enthalten.

*Das Bundesgericht zieht in Erwägung :*

1. — Gemäss Art. 63 Abs. 1 VZEG sind zur Abstimmung über den Nachlassvertrag Gläubigergruppen zu bilden, so zwar, dass einer einzelnen Gruppe diejenigen Gläubiger zugeteilt werden, welche einerseits in der gleichen rechtlichen Stellung gegenüber der Unternehmung sich befinden, anderseits ein Opfer zu bringen haben das von demjenigen anderer Gläubiger verschieden ist. Demnach mussten die Obligationenanleihen und das Anleihen von 2,200,000 Fr. der Kantonalbank von Bern, die in verschiedener Weise pfandversichert sind, in acht verschiedene Gruppen eingeteilt werden. Indessen erhob sich die Frage, ob nicht die Obligationäre der Anleihen erster Hypothek Frutigen-Brig und Münster-Lengnau ihrerseits wieder in verschiedene Gruppen einteilen seien, weil dem Bund für seine Obligationen dieser Anleihen eine Zinsfusserhöhung zugestanden wird, er sich für den ihm allfällig aus dem variablen Zinsfuss erwachsenden Ausfall durch Zurückbehaltung der not-

wendigen Anzahl zurückgekaufter Obligationen deckt, und überdies für einen Teil seiner Obligationen erster Hypothek Frutigen-Brig die Zinsengarantie des Kantons Bern bis auf 4% erhält. Allein mit Grund ist hiervon abgesehen worden. Dem dem Bund zugestandenen besonderen Vorteil der Zinsfusserhöhung für seine Obligationen erster Hypotheken Frutigen-Brig und Münster-Lengnau bezw. dem besonderen Opfer, welches die übrigen Obligationäre dieser Anleihen zu Gunsten des Bundes durch die Einwilligung in die Zinsfusserhöhung für diesen Teil der ihnen bisher gleichgestellten Obligationen zu bringen haben, steht der Verzicht des Bundes auf rund 15,000,000 Fr. an Obligationen dieser Anleihen und deren Einlieferung an die Gesellschaft zur Löschung gegenüber. Die Mehraufwendungen an Zinsen, welche der Gesellschaft durch jene Zinsfusserhöhung erwachsen, werden durch die Minderaufwendungen infolge dieses Kapitalabstriches bei weitem aufgewogen, sodass im Ernste nicht davon gesprochen werden kann, den übrigen Obligationären werde ein grösseres Opfer zugemutet als dem Bund. Übrigens haben die betreffenden Gruppen, sowie auch die Gruppe der Obligationäre zweiter Hypothek Frutigen-Brig der Zinsfusserhöhung zu Gunsten des Bundes ausdrücklich zugestimmt. Die Übertragung der Zinsengarantie des Kantons Bern aber ist eine besondere Zuwendung aus dem Vermögen eines Dritten und fällt als solche bei der Bemessung der Opfer, welche den Obligationären gegenüber der Gesellschaft zugemutet werden, nicht in Betracht. Für die Zukunft freilich bilden die Obligationen erster Hypotheken Frutigen-Brig und Münster-Lengnau mit erhöhtem Zinsfuss und diejenigen mit der Zinsengarantie des Kantons Bern entsprechend ihrer von den übrigen Obligationen verschiedenen Rechtsstellung besondere Serien und es müssen die Nummern der betreffenden Obligationen im Eisenbahnpfandbuch eingetragen werden. Die Deckung für den ihm allfällig aus der Einführung des variablen Zinsfusses erwachsen-

den Zinsausfall endlich verschafft sich der Bund aus dem Rückkauf von Obligationen der Gesellschaft in Frankreich gezogenen Kursgewinn, über den zu verfügen er ausschliesslich berechtigt ist, also ebenfalls ohne weitere Belastung der Gesellschaft. Gleich verhält es sich mit Bezug auf die volle Bezahlung der rückständigen Zinsen für die im Besitze der Schweizerischen Bundesbahnen befindlichen Obligationen des Anleihens erster Hypothek Scherzigen-Bönigen; daher brauchten sie ebenfalls nicht von den übrigen Obligationären dieses Anleihens zu einer besonderen Gruppe ausgeschieden zu werden. Weitere Gläubigergruppen werden je aus dem Kanton Bern für seine Zinsenregressforderung, der Kantonalbank von Bern für ihre Kreditforderung und der Generalbauunternehmung gebildet, weil ihre Rechtsstellung einerseits von derjenigen der Anleiheobligationäre und andererseits auch untereinander verschieden ist und ihnen zudem verschieden geartete Opfer auferlegt werden. Doch war die Einberufung dieser Gläubiger zur Gläubigerversammlung nicht erforderlich, sondern es genügt ihre schriftliche Zustimmungserklärung, gleichwie auch von der Einberufung der Gläubiger der durch Eisenbahnpfandrecht versicherten Anleihen hätte abgesehen werden können, soweit diese nicht in Obligationen eingeteilt oder die Obligationen in einer und derselben Hand vereinigt sind (AS 47 III S. 175).

Mit Rücksicht auf die Umwandlung rückständiger Zinsen in Prioritätsaktien war für die Annahme des Nachlassvertrages gemäss Art. 65 Abs. 1 VZEG die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Stimmen und mindestens zwei Dritteln der Forderungen notwendig, ausgenommen beim zinsgarantierten Anleihen zweiter Hypothek Frutigen-Brig, wo eine solche Umwandlung nicht stattzufinden braucht und daher die Zustimmung der Mehrheit der ihr Stimmrecht ausübenden Gläubiger genügt, sofern diese mehr als die

Hälfte des gesamten Forderungsbetrages vertraten. Ausserdem erwies sich zur Schaffung neuer Prioritätsaktien mit Vorrang vor den bisherigen die Einberufung der bisherigen Prioritätsaktionäre durch den Sachwalter zur Beschlussfassung hierüber als notwendig, weil die Gesellschaftsstatuten eine besondere Versammlung derselben zu solchem Zwecke nicht vorsehen. Indessen genügt für die Annahme des Nachlassvertrages durch diese Gruppe ebenfalls die Zustimmung der einfachen Mehrheit in dem eben angeführten Sinne (AS 47 III S. 114 f. und 173). Wie aus den sub Fakt. F mitgeteilten Abstimmungsergebnissen ersichtlich ist, wurden die erforderlichen Mehrheiten in allen Gläubigergruppen wie auch in der Gruppe der Prioritätsaktionäre an den Versammlungen selbst schon erzielt. Vom Kanton Bern und von der Kantonalbank von Bern endlich wurde der Nachlassvertrag durch schriftliche Zustimmungserklärungen angenommen, und von der Generalbauunternehmung dadurch, dass sie ihre eine Eingabe zugunsten der andern, auf 2,500,000 Fr. reduzierten zurückzog.

2. — Seinem Inhalt nach entspricht der vorgeschlagene Nachlassvertrag dem Erfordernis, dass er den Interessen der Gläubiger angemessen ist und zwischen den einzelnen Gläubigergruppen ein Verhältnis wahrt, das der Billigkeit und dem bisherigen Rang der Forderungen genügend Rechnung trägt (Art. 68 Ziff. 2 VZEG). Massgebend für die Bemessung der Opfer, welche den Gläubigern mindestens auferlegt werden müssen, um eine Sanierung der Unternehmung herbeizuführen, ist der Umfang, in welchem die Schulden durch die Aktiven gedeckt sind. Nun erreicht freilich der Betrag der Expertenschätzung den Gesamtbetrag der Obligationen anleihen nicht. (Der übrigen Schulden braucht nicht besonders Erwähnung getan zu werden, da sie entweder infolge des Nachlassvertrages wegfallen oder dann verhältnismässig geringe Beträge ausmachen.) Allein einerseits werden die Anleihen erster Hypotheken

Frutigen-Brig und Münster-Lengnau nach dem mit dem Bund über die Rückkaufoperation abgeschlossenen Vertrag um rund 15,000,000 Fr. reduziert, anderseits ist die Unternehmung durch die Einführung des variablen Zinsfusses für fünf Jahre und durch die weitgehende Stundung des Regresses aus der vom Kanton Bern für das Anleihen zweiter Hypothek Frutigen-Brig geleisteten Zinsengarantie, sowie durch die Stundung aller Kapitalrückzahlungen für einen Zeitraum von annähernd zehn Jahren vor finanzieller Bedrängnis gesichert, auch wenn die Betriebsergebnisse nicht zur vollen Verzinsung der Anleihen hinreichen sollten. Brauchte demnach ein weiterer als der durch die Rückkaufoperation erzielte Kapitalabstrich nicht ins Auge gefasst zu werden, so erschien dagegen die Umwandlung der rückständigen Zinsen in Prioritätsaktien bzw. der Erlass des nicht mehr pfandversicherten Teiles derselben unerlässlich, nachdem die Gesellschaft die zur Zahlung der Anleihe zinsen notwendigen Barmittel nicht verdient hat. Ebensowenig konnte von den eben erwähnten Erleichterungen für den künftigen Zinsendienst und für die Kapitalrückzahlungen abgesehen werden, weil der Gesellschaft auch für die nächsten Jahre nicht Betriebsergebnisse in sicherer Aussicht stehen, welche auch nur die volle Verzinsung sämtlicher Anleihen zu garantieren vermöchten. Das grösste Opfer nehmen übrigens die Aktionäre durch die Herabsetzung des Grundkapitals in einem für die Reinigung der Bilanz genügenden Umfang, sowie durch die Hintanstellung der bisherigen Prioritätsaktien hinter die neu zu schaffenden Prioritätsaktien auf sich. Dagegen, dass die bisherigen Aktien trotz der ungleichmässigen Abschreibung sowohl untereinander, als auch im Verhältnis zu den neu zu schaffenden Prioritätsaktien ersten Ranges ein dem ursprünglichen Nominalbetrag entsprechendes Stimmrecht behalten, ist nichts einzuwenden. Zunächst erscheint nämlich fraglich, ob die in Prioritätsaktien ersten Ranges

umgewandelten rückständigen Zinsen nicht ebenso als verloren betrachtet werden müssen, wie der am Grundkapital gemachte Abstrich, m. a. W. ob im gegenwärtigen Zeitpunkt durch die Zwangsliquidation ein den Kapitalbetrag der Anleihen erster Hypotheken übersteigender Erlös hätte erzielt werden können. Ferner hat keiner der für seine Zinsen mit Prioritätsaktien ersten Ranges abgefundenen Obligationäre ein stärkeres Stimmrecht verlangt und haben auch die an der betreffenden Generalversammlung vertretenen bisherigen Prioritätsaktionäre einstimmig den von der Abstimmung stark betroffenen Stammaktionären die Beibehaltung des bisherigen Stimmrechts zugestanden. Endlich hätte die Abstufung des Stimmrechts die Zerlegung des Aktienkapitals aller Kategorien in Titel von 50 oder doch 100 Fr. erfordert, was angesichts seiner bedeutenden Höhe mit Unzuträglichkeiten verschiedener Art verbunden gewesen wäre. Aus dem letzteren Grunde ist auch nicht zu beanstanden, dass nicht für die notleidenden Coupons jeder Obligation, sondern nur für je fünf Obligationen eine Prioritätsaktie gegeben wird, zumal vorgesehen ist, dass die für die Coupons einzelner Obligationen gegebenen Genussscheine mittelst Zusammenlegung in Prioritätsaktien abgetauscht werden können.

Was das Rangverhältnis anbelangt, so scheidet zunächst jede Einwendung gegen die volle Barzahlung der französischen Fiskalgebühren und der rückständigen Zinsen der den Schweizerischen Bundesbahnen gehörenden Obligationen, die Barabfindung der Generalbauunternehmung, die Abfindung des Kantons Bern für seine Regressforderung aus bezahlter Zinsengarantie und endlich die Sicherung des Bundes gegen den ihm allfällig aus der Einführung des variablen Zinsfusses erwachsenden Zinsausfall an der Überlegung, dass hiefür nicht Mittel der Nachlassschuldnerin verwendet werden, sondern der aus der Rückkaufoperation gezogene Kursgewinn, über welchen der Bund zu verfügen

ausschliesslich berechtigt ist, der die Operation auf eigene Rechnung durchgeführt hatte. Ebensowenig wird die Nachlassschuldnerin von der Übertragung der Zinsengarantie des Kantons Bern von den ihm vom Bund zugewendeten Obligationen zweiter Hypothek Frutigen-Brig auf dem Bund gehörende Obligationen erster Hypothek Frutigen-Brig berührt. Der Sondervorteil endlich, welchen die Gesellschaft dem Bund durch Erhöhung des Zinsfusses für seine Obligationen einräumt, wird durch die vom Bund zugestandene, in ihrer finanziellen Auswirkung grössere Erleichterung in der Kapitalschuldenlast aufgewogen.

Die gleiche Behandlung der Anleihen untereinander, ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit des Pfandobjektes, lässt sich damit rechtfertigen, dass sämtliche verpfändeten Eisenbahnstrecken (von der Linie Scherzigen-Bönigen wenigstens das Teilstück Scherzigen-Spiez) eine wirtschaftliche Einheit bilden, indem sie alle zum Bestand der Transitlinie gehören. Für die Dampfschiffunternehmung trifft dies freilich nicht zu. Allein da das bezügliche Anleihen im Verhältnis zu den Eisenbahnanleihen zahlenmässig kaum in Betracht fällt, durfte es unbedenklich in das Gesamtunternehmen einbezogen und brauchte nicht einer besonderen Behandlung unterworfen zu werden. Dabei sprach der Umstand, dass das Anleihen durch die dem Dampfschiffbetrieb auf dem Thunersee zudienenden Grundstücke in Interlaken, insbesondere den Schifffahrtskanal, im ersten Rang versichert ist, für die Gleichstellung mit den Eisenbahnhypotheken ersten Ranges.

Dem Rangunterschied zwischen den Anleihen erster und zweiter Hypotheken wird durch die Rangabstufung des variablen Zinsfusses Rechnung getragen. Andererseits werden freilich die Obligationäre sämtlicher Anleihen in gleichmässiger Weise für die rückständigen Zinsen abgefunden (abgesehen davon, dass der Umwandlung aus praktischen Gründen überall der Zinsfuss

von 4% zu Grunde gelegt werden musste). Allein die Aufrechterhaltung des Kapitals der Anleihen zweiter Hypotheken und die Umwandlung der pfandversicherten Zinsen der Anleihen erster Hypotheken in Prioritätsaktien lassen sich auch im Nachlassverfahren nebeneinander rechtfertigen: letztere durch die gegenwärtige Illiquidität, welche der Gesellschaft die Zinszahlung nicht ermöglicht, erstere aus der durch die Experten-schätzung bestärkten Erwartung, dass die Gesellschaft später dem regulären Zinsendienst für sämtliche Anleihenwieder gewachsen sein werde (vgl. AS 48 III S. 60 f.) Dazu kommt noch, dass nicht sicher erscheint, ob die rückständigen Zinsen erster Hypotheken im Zwangsliquidationsverfahren Deckung gefunden hätten, wie bereits in anderem Zusammenhang ausgeführt wurde.

Für das vom Kanton Bern zinsengarantierte Anleihen zweiter Hypothek Frutigen-Brig hätte der variable Zinsfuss natürlich nur dem Kanton Bern auferlegt werden können in der Weise, dass ihm eine Regressforderung nur im Umfang des für die Anleihen zweiter Hypothek jeweiligen festgesetzten Zinsfusses erwachse. Indessen brauchte nicht soweit gegangen zu werden, nachdem der Kanton Bern mit der Geltendmachung seiner Regressforderung bis zur Wiederaufnahme des vollen und regelmässigen Zinsendienstes für sämtliche Anleihen zuzuwarten sich bereit erklärt hat. Das hat natürlich die Meinung, dass er eine solche Regressforderung erst geltend machen kann, nachdem vorher die Zinsen sämtlicher Anleihen bezahlt sind, dass sie also nie in Konkurrenz mit diesen treten kann.

Der Kantoanbank von Bern konnte für ihre aus rückständigen Zinsen aufgerechnete Kreditforderung die gleiche Behandlung zugestanden werden wie den Anleihensobligationären, obwohl sie keine Sicherheit besitzt, da auch die den Anleihensobligationären, zumal zweiter Hypotheken, zu Gebote stehenden Sicherheiten Deckung nicht zu bieten vermögen.

Fraglich erscheint, ob, wie in der Einsprache des M. Durnerin geltend gemacht wird, die Vorschrift des Art. 68 Ziff. 2 VZEG auch auf die Aktionäre, und insbesondere die Aktionäre verschiedener Kategorien im Verhältnis untereinander zutrifft. Freilich hat die Nachlassbehörde zu prüfen, ob die vom Schuldner, also der Gesamtheit der Aktionäre, gebrachten Opfer genügend sind. Dagegen ist kein Grund dafür ersichtlich, dass sie auch zu prüfen hätte, ob die Opfer unter den verschiedenen Kategorien von Aktionären in angemessener Weise verteilt sind, da es sich dabei um eine Frage handelt, welche nur die Aktionäre, nicht aber die Gläubiger betrifft, von welchen allein die zitierte Vorschrift handelt. Hievon abgesehen kann dem Standpunkt nicht beigegeben werden, dass es gegen diese Vorschrift verstosse, wenn die Prioritätsaktien trotz des statutarischen Vorrechts einer Abschreibung unterworfen werden, ohne dass zuvor die Stammaktien gänzlich abgeschrieben worden wären. Nach dem bereits in anderem Zusammenhang gewürdigten Ergebnis der Schätzung muss das Grundkapital heute in seinem ganzen Umfang als verloren betrachtet werden. Daher lässt sich die teilweise Aufrechterhaltung desselben nur rechtfertigen, einerseits um den Fortbestand der Gesellschaft zu sichern, der für den Abschluss eines Nachlassvertrages unerlässlich ist, andererseits um die Aktionäre an den Zukunftschancen der Unternehmung teilnehmen zu lassen. Es ist aber nicht einzusehen, wieso es der bisherigen Rangstellung der Aktien untereinander oder der Billigkeit widersprechen sollte, wenn die Möglichkeit, aus einer günstigen Entwicklung Gewinn zu ziehen, nicht auf die Prioritätsaktionäre beschränkt, sondern auch den Stammaktionären zugebilligt wird, während doch gegenwärtig der wirtschaftliche Wert der Prioritätsaktien nicht höher ist als derjenige der Stammaktien. Diese Regelung ist denn auch bei der Sanierung von Eisenbahnunternehmungen unter gleichen Umständen schon mehrfach zugelassen worden.

3. — Auch die Voraussetzung des Art. 68 Ziff. 3 VZEG ist erfüllt. Insbesondere ist die in der Einsprache des M. Durnerin vertretene Auffassung zurückzuweisen, als ob die Aufhebung des Spezialreservefonds zu Gunsten der Prioritätsaktionäre eine unredliche Handlung darstelle. Der bezügliche Generalversammlungsbeschluss ist einzig darauf zurückzuführen, dass die Mittel der Gesellschaft nicht durch eine Verteilung zu Gunsten der Aktionäre in Anspruch genommen werden wollten in einem Zeitpunkt, da die Gesellschaft nicht nur keinen Gewinn erzielte, sondern vorauszusehen war, dass sie demnächst werde den Zinsendienst einstellen müssen. Sollten durch jenen Beschluss auch wohlerbundene Rechte der Prioritätsaktionäre verletzt worden sein, wie der Einsprecher behauptet, so liesse dies doch noch keinen Schluss darauf zu, dass er nicht aus Rechtsirrtum, sondern in bösem Glauben mit der Absicht, die Prioritätsaktionäre zu schädigen, gefasst worden sei, in welchem Falle allein von einer unredlichen Handlung gesprochen werden könnte. Übrigens würde es jedem Prioritätsaktionär freigestanden haben, Zivilklage auf Ungültigerklärung jenes Beschlusses zu führen. Da dies von keiner Seite geschehen ist, musste natürlich auch die Bauzinsenforderung aus der Bilanz ausgemerzt werden. Sind die Bauzinsen trotzdem überhaupt geschuldet, so können sie nach wie vor gefordert werden, da sie vom Nachlassvertrag in keiner Weise betroffen werden. — Auch sonst hat das Nachlassverfahren keinerlei unredliche oder grobfahrlässige Handlung der Gesellschaftsorgane in Erscheinung treten lassen, vielmehr dargetan, dass die finanziellen Schwierigkeiten der Gesellschaft zur Hauptsache der durch den Krieg und seine Nachwirkungen herbeigeführten Krise zuzuschreiben sind, wogegen Verwaltung und Direktion trotz aller Umsicht nicht aufzukommen vermochten.

4. — Soweit der Vollzug des Nachlassvertrages noch sichergestellt werden muss, genügt die Erklärung der zentralen Depositionsstelle. Indessen steht nichts ent-

gegen, dass die Abstempelung der dem Bund, dem Kanton Bern und der Kantonalbank von Bern gehörenden Obligationen, sowie der Abtausch der bezüglichen Coupons in Prioritätsaktien unter Aufsicht des Sachwalters durch die Unternehmung selbst stattfindet. — Einer Sicherstellung der Reduktion des Aktienkapitals bedarf es nicht, nachdem sie bereits vor der Einleitung des Verfahrens in formrichtiger Weise beschlossen worden ist; insbesondere brauchen die Vorschriften des Art. 670 bzw. 665 OR nicht beobachtet zu werden, wie das Bundesgericht bereits festgestellt hat (AS 44 III S. 233 f.).

5. — Sind demnach alle Voraussetzungen für die Bestätigung des Nachlassvertrages erfüllt, so steht es der Nachlassbehörde nicht zu, ihn abzuändern, wie es der Einsprecher mit seinen Eventualanträgen verlangt (vgl. Entscheid der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichts vom 28. April 1923 i. S. Allmann<sup>1</sup>); auf diese kann daher nicht eingetreten werden.

Die subeventuell beantragte Klagefristansetzung endlich scheidet daran, einerseits, dass der Einsprecher auf den auch in französischen Blättern publizierten Schuldenruf des Sachwalters hin seine behauptete Forderung nicht rechtzeitig angemeldet hat, weshalb eine Verfügung des Sachwalters über deren Bestreitung denn auch gar nicht vorliegt, andererseits, dass die Forderung, wenn sie überhaupt besteht, vom Nachlassvertrag unberührt bleibt und daher jederzeit noch geltend gemacht werden kann.

*Demnach beschliesst das Bundesgericht :*

1. Der von der Berner Alpenbahn-Gesellschaft den Versammlungen der Gläubiger und Prioritätsaktionäre vom 1. Mai 1923 vorgelegte Nachlassvertrag wird unter Abweisung der Einwendungen und sonstigen Anträge des M. Durnerin genehmigt. Demnach werden

<sup>1</sup> S. 138 f. E. 2 hievor.

a) die Titel ihrer Obligationenanleihen nur unter den im Nachlassvertrag festgesetzten veränderten Anleihebedingungen aufrecht erhalten und sind entsprechend abzustempeln ;

b) deren in der Zeit vom 1. Juli 1915 bis 30. Juni 1922 einschliesslich verfallene Zinscoupons unter teilweiser Umwandlung in Prioritätsaktien ersten Ranges bzw. Genussscheine annulliert und

c) die bisherigen Prioritätsaktien unter Abschreibung auf 400 Fr. in den zweiten Rang versetzt und sind entsprechend abzustempeln. Ferner sind die dem Bund verbleibenden Obligationen erster Hypothek Frutigen-Brig und Münster-Lengnau mit den veränderten Anleihebedingungen als neue Serien abzustempeln und deren Nummern im Eisenbahnpfandbuch einzutragen.

2. Die Schweizerische Kreditanstalt in Bern wird bei ihrer den Vollzug des Nachlassvertrages betretenden Erklärung vom 6. Juli 1923 behaftet.